

Gesetz, mit dem das Wiener Volksabstimmungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbstG), LGBl. für Wien Nr. 6/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Ziffer 5 ist das Wort „bresthaft“ durch das Wort „behindert“ zu ersetzen.
2. Im § 22 tritt an die Stelle der Angabe "2 000 S" die Angabe "140 Euro".

Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# Vorblatt

## 1. Problem:

Das Wiener Volksabstimmungsgesetz enthält im § 22 eine Regelung über die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 2 000 Schilling, aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro ist der Schillingbetrag entsprechend abzuändern.

## 2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Wiener Volksabstimmungsgesetz im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

## 3. Lösung:

Novellierung des Wiener Volksabstimmungsgesetzes.

## 4. Alternativen:

keine

## 5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

## 6. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## 7. EU-Konformität:

gegeben

## **8. Besonderheiten des logistischen Verfahrens:**

keine

# **Erläuterungen**

## **Allgemeiner Teil**

Das Wiener Volksabstimmungsgesetz enthält im § 22 eine Regelung über die Verhängung von Strafen in der Höhe von bis zu 2 000 S. Dieser Schillingbetrag ist aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben. Der Begriff „bresthaft“ wurde der Terminologie des § 66 Abs. 5 Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl.Nr. 471 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/1998 angepasst .

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Strafbestimmung an den Euro angepasst bzw. eine terminologische Änderung vorgenommen wird und somit keine neuen Leistungsprozesse vorgesehen werden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I des Entwurfes**

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Da es sich um eine Strafbestimmung handelt, war diese so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Der Terminus „behindert“ tritt im § 22 Z 5 an die Stelle des Begriffes „bresthaft“.

### **Zu Artikel II des Entwurfes**

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

## Gegenüberstellung

### geltende Rechtslage

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer wissentlich in einer zur Darlegung seines Stimmrechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht,
2. wer im Gebäude des Abstimmungslokales und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmenabgabe um Stimmen wirbt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
3. wer im Gebäude des Abstimmungslokales Ansprachen an die Stimmberechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidriger Ansammlung den Ablauf der Stimmenabgabe stört oder den Anordnungen eines Sprengelwahlleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
4. wer auf einem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
5. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft beim Stimmvorgang ausgibt,
6. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 5) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,
7. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt oder
8. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei einer Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

### Entwurf

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 140 Euro vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer wissentlich in einer zur Darlegung seines Stimmrechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht,
2. wer im Gebäude des Abstimmungslokales und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmenabgabe um Stimmen wirbt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
3. wer im Gebäude des Abstimmungslokales Ansprachen an die Stimmberechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidriger Ansammlung den Ablauf der Stimmenabgabe stört oder den Anordnungen eines Sprengelwahlleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
4. wer auf einem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
5. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder behindert beim Stimmvorgang ausgibt,
6. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 5) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,
7. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt oder
8. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei einer Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.